

Az.: 6 K 1753/19.A



20. Juni 2022

VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Clemens Michalke
Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Asyl/G

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung am

am 9. Juni 2022

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17. Oktober 2019 wird, mit Ausnahme der in Ziffer 3 Satz 4 getroffenen Feststellung, dass die Klägerin nicht nach Syrien abgeschoben werden darf, aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrags als unzulässig und gegen die Androhung der Abschiebung in die Hellenische Republik (nachfolgend: Griechenland).

Die nach eigenen Angaben am [REDACTED] geborene Klägerin ist syrische Staatsangehörige, vom Volk der Araber und sunnitischer Religionszugehörigkeit.

Sie verließ ihren Herkunftsstaat nach ihren Angaben [REDACTED] [REDACTED] und reiste über Syrien und die Türkei nach Griechenland ein, wo sie sich nach eigenen Angaben ca. zwei Tage lang aufhielt. Über Italien reiste sie im Juni 2019 in das Bundesgebiet, wo sie am 12. September 2019 einen förmlichen Asylantrag stellte.

Ausweislich eines Eurodac-Treffers der Kategorie 1 (GR1) vom 8. August 2019 hat die Klägerin am 7. Oktober 2015 in Athen einen Asylantrag gestellt und wurde ihr am 27. November 2015 in Griechenland internationaler Schutz gewährt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) hörte die Klägerin am 12. September 2019 zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und zur Zulässigkeit des gestellten Asylantrags sowie vorbereitend zu ihren Asylgründen persönlich an. Dabei gab sie an, ihr Ehemann [REDACTED] mit dem sie traditionell verheiratet sei, sowie zwei ihrer Schwestern lebten im Bundesgebiet. Für die Eheschließung legte sie eine Eheurkunde in arabischer Sprache und in deutscher Übersetzung vor (Bl. 61 ff. der Bundesamtsakte). Sie habe das Gymnasium abgeschlossen. Die Maßnahmen zur Familienzusammenführung hätten sehr lang gedauert; ihr Mann sei in Deutschland gewesen. Ihr Status sei nicht klar gewesen. Sie habe ihrem Onkel, der in Griechenland gelebt habe, keine Probleme machen wollen. In Griechenland habe sie einen Aufenthaltstitel für drei Jahre erhalten. Sie habe nicht arbeiten dürfen.

Sie habe Papiere bekommen, aber kein weiteres Geld. Sie habe ihrem Onkel, der einen „ständigen“ und keinen Flüchtlingsaufenthaltstitel habe, nicht weiter auf der Tasche liegen wollen. Er habe nicht viel Geld verdient. In Griechenland habe man keine Lebensgrundlage, sondern nur, wenn man von jemandem finanziert werde, aber sonst nicht. Mit ihrem Ehemann lebe sie nicht zusammen, weil bei ihrer Antragsaufnahme etwas verwechselt worden sei. Man habe „ledig“ notiert, sodass sie getrennt worden seien. Sie habe ihren Mann vor dem 6. Monat im [REDACTED] 2019 in Griechenland vor Zeugen im Haus ihres Onkels geheiratet. Zu ihrer gesundheitlichen Verfassung trug sie vor, dass eine Blutuntersuchung ergeben habe, dass sie an einer Leberentzündung leide. Dass ihr Mann so weit weg in [REDACTED] lebe, sei ein Problem. Die Klägerin legte ein für ihren Ehepartner [REDACTED] ausgestellttes „Ärztliches Attest“ des [REDACTED] [REDACTED], Facharzt für Allgemeinmedizin, vom [REDACTED] 2019 vor. Danach sei dieser mit der Klägerin verheiratet. Sie lebe zurzeit in Leipzig, leide unter der Trennung von ihrem Mann und in der Folge an Depressionen und an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Aus gesundheitlichen Gründen sei eine Zusammenlegung des Ehepaars erforderlich. Weiter legte sie einen Arztbrief des Krankenhauses [REDACTED] vor [REDACTED] i 2019 vor, wonach sie starke Blutungen nach einer Deflorationsverletzung erlitten habe; der Eingriff sei erfolgt und komplikationslos verlaufen.

Mit Bescheid vom 17. Oktober 2019, der als Einschreiben am selben Tag zur Post gegeben wurde, lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab (Ziffer 1 des Bescheids), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2 des Bescheids) und drohte der Klägerin die Abschiebung nach Griechenland oder in einen anderen Staat an, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist; nach Syrien dürfe sie nicht abgeschoben werden (Ziffer 3 des Bescheids). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4 des Bescheids). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass der Antrag unzulässig sei, da ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union, nämlich Griechenland, der Klägerin bereits internationalen Schutz gewährt habe. Abschiebungshindernisse lägen nicht vor. Sie habe nichts glaubhaft vorgetragen oder dargelegt, dass ihr in Griechenland eine durch einen Akteur verursachte Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohe. Zudem gäben die derzeitigen humanitären Bedingungen in Griechenland keinen Anlass zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung nach Griechenland eine Verletzung des Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 4. November 1950 - EMRK - einträte. Unter Berücksichtigung der individuellen Umstände der Klägerin sei eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht beachtlich wahrscheinlich. Das griechische Migrationsministerium habe mit einem Schreiben vom 8. Januar 2018 explizit versichert, dass die Regelungen der Richtlinie 2011/95/EU des Europäi-

schen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 - RL 2011/95/EU - in jedem Einzelfall eingehalten würden, sodass eine Zusicherung der griechischen Behörden vorliege und die verfassungsgerichtlichen Anforderungen an Obdach, Nahrungsmittelversorgung und sanitäre Anlagen erfüllt seien. Der Klägerin sei es möglich, mit der erforderlichen Eigeninitiative zu vermeiden, dass sie in eine Situation extremer materieller Not geriete. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen läge nicht vor. Die von der Klägerin vorgelegten ärztlichen Atteste genügten nicht den Substantiierungsanforderungen. Im Übrigen wird auf die Begründung des angefochtenen Bescheids verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Am [REDACTED] 2020 wurde die Tochter der Klägerin [REDACTED] geboren. Für sie legte die Klägerin eine Geburtsurkunde vor. Mit Bescheid vom 17. Mai 2021 wurde dem Kind die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt; dem Kindsvater [REDACTED] war mit Bescheid vom 21. Mai 2015 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden.

Gegen den Bescheid vom 17. Oktober 2019 hat die Klägerin am 28. Oktober 2019 Klage erhoben und vorläufigen Rechtsschutz beantragt. Zur Begründung bezieht sie sich allgemein auf die Situation in Griechenland. Die Überstellung sei vor diesem Hintergrund unzulässig. Zwar sei grundsätzlich von einer Rückkehr in den Zielstaat im Familienverband auszugehen, allerdings seien sowohl das Kind der Klägerin als auch ihr Ehemann als Flüchtling anerkannt.

Die Klägerin beantragt (§§ 88, 86 Abs. 3 VwGO),

den Bescheid des Bundesamts vom 17. Oktober 2019 mit Ausnahme der unter Ziffer 3 Satz 4 getroffenen Feststellung, dass die Klägerin nicht nach Syrien abgeschoben werden darf, aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid. Der Klägerin drohe unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Griechenland keine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK. Die Voraussetzungen für einen abgeleiteten Familienschutz lägen nicht vor, weil unter Berücksichtigung der Empfängniszeit davon auszugehen sei, dass die Klägerin erst im Bundesgebiet schwanger geworden sei. Zudem sei nicht von einem familiären Zusammenleben mit dem Kindsvater auszugehen, da beide Elternteile nicht unter derselben Adresse wohnhaft seien. Die Klägerin habe zudem angegeben, dass ihr Onkel in Griechenland ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht habe und sie in seinem Haus gelebt habe, sodass eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht zu befürchten sei. Der Schutz der Familie, in den infolge der Abschiebung einzelner Familienmitglieder ggf. eingegriffen werde, sei ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis, das von der Ausländerbehörde zu beachten sei.

Nachdem die Beklagte mit Schreiben vom 22. April 2020 den Vollzug der Abschiebungsandrohung ausgesetzt hat, hat das Verwaltungsgericht Leipzig das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz mit Beschluss vom 30. April 2020 eingestellt (Az. 6 L 1116/19.A).

Mit Schriftsätzen vom 2. Juni 2022 und vom 3. Juni 2022 haben die Beteiligten auf die mündliche Verhandlung verzichtet.

Mit Beschluss vom 8. Juni 2022 ist der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakte der Beklagten im Verfahren der Klägerin sowie die beigezogenen Verfahrensakte bzgl. des Lebenspartners [REDACTED] und des Kindes [REDACTED] und auf den Inhalt der Gerichtsakte im vorliegenden Klageverfahren sowie im Eilverfahren (Az. 6 L 1116/19.A) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch die Einzelrichterin (§ 76 Abs. 1 AsylG) und im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage hat Erfolg.

I. Die Klage ist zulässig. Sie ist als Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 1. Var. VwGO statthaft (vgl. SächsOVG, Ur. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 28 m.N.) und auch sonst zulässig. Sie ist insbesondere innerhalb einer Woche nach der Zustellung des Bescheids erhoben worden (§ 74 Abs. 1 1. Var. i.V.m. § 36 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 AsylG), nachdem dieser am 17. Oktober 2019 per Einschreiben zur Post gegeben worden ist (§ 4 Abs. 2 VwZG; § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 2 BGB sowie § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 2 ZPO).

II. Die Klage ist auch begründet.

Der Bescheid vom 17. Oktober 2019 ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 2. Hs. AsylG) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Für sie liegen die Voraussetzungen für die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig nicht vor (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

1. Der Bescheid ist zwar formell rechtmäßig, da die Klägerin insbesondere nach § 29 Abs. 2 AsylG angehört worden ist (vgl. zu den Anforderungen SächsOVG, Ur. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 30).

2. Der Bescheid hält aber einer materiell-rechtlichen Prüfung nicht stand.

a) Dies gilt unabhängig davon, dass die Gewährung internationalen Schutzes durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht die Zuerkennung des von einem schutzberechtigten Familienangehörigen abgeleiteten internationalen Familienschutzes hindert, weil § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG auf § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i.V.m. Abs. 1 bis 3 AsylG keine Anwendung findet (vgl. grundlegend BVerwG, Urt. v. 17. November 2020 - 1 C 8.19 -, juris Rn. 17 m.N.). Denn jedenfalls bestand die nach Angaben der Klägerin im März 2019 in Griechenland geschlossene Ehe nicht schon in Syrien als dem Staat, in dem die Klägerin verfolgt worden sei (§ 26 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG).

b) Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Der Klägerin wurde ausweislich eines Eurodac-Treffers am 27. November 2015 in Griechenland bereits internationaler Schutz gewährt.

aa) Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kann die Anwendung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG aus Gründen vorrangigen Unionsrechts ausgeschlossen sein, wenn die Lebensverhältnisse, die den Antragsteller als anerkannten Schutzberechtigten in dem anderen Mitgliedstaat erwarten, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 12. Dezember 2007 - GRCh - zu erfahren. Unter diesen Voraussetzungen ist es den Mitgliedstaaten untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 lit. a) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 - RL 2013/32/EU - eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz deshalb als unzulässig abzulehnen. Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung Art. 33 Abs. 2 lit. a) RL 2013/32/EU im Wege der Auslegung um ein weiteres, negatives Tatbestandsmerkmal ergänzt. Wäre der Antragsteller als Person, die internationalen Schutz genießt, in dem Mitgliedstaat, der ihm diesen Schutz gewährt hat, der ernsthaften Gefahr ausgesetzt, aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh zu erfahren, kann sich der Mitgliedstaat, in dem der neue Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist, nicht auf Art. 33 Abs. 2 lit. a) RL 2013/32/EU berufen, um diesen als unzulässig abzulehnen (vgl. EuGH, Beschl. v. 13. November 2019 - C-540/17 u.a. - [Hamed und Omar] -, juris Rn. 35 ff. unter Bezugnahme auf EuGH, 19. März 2019 - C-297/17 - [Ibrahim u.a.] -, juris; daran anschließend BVerwG, Urt. v. 20. Mai 2020 - 1 C 34.19 -, juris Rn. 15 ff.). Eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG hat daher in richtlinienkonformer Auslegung zu berücksichtigen, ob dem im anderen Mitgliedsstaat Asylsuchenden, dem internationaler Schutz gewährt worden ist, nach

einer Rücküberstellung eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. September 2021 - 1 C 3.21 -, juris Rn. 17; Urt. v. 17. Juni 2020 - 1 C 35.19 -, juris Rn. 23; SächsOVG, Urt. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21 A -, juris Rn. 33 ff.). Verstöße gegen Art. 4 GRCh im Mitgliedstaat der anderweitigen Schutzgewährung führen zur Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. April 2020 - 1 C 4.19 -, juris Rn. 36).

Nach Art. 4 GRCh darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Vorschrift entspricht dem gleichlautenden Art. 3 EMRK (vgl. EuGH, Urt. v. 19. März 2019 - C-297/17 [Ibrahim] -, juris Rn. 89). An das Vorliegen einer solchen Gefahr ist aber wegen des unionsrechtlichen Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens (Art. 4 Abs. 3 EUV) eine besonders hohe Erheblichkeitsschwelle anzulegen (Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, Art. 4 GRCh Rn. 3). Sie ist bzgl. schlechter humanitärer Verhältnisse erst dann erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Sie ist jedoch nicht bereits erreicht, wenn die Person in große Armut geriete oder eine starke Verschlechterung ihrer Lebensverhältnisse einträte, sofern diese nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund derer die betreffende Person sich in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. EuGH, Urt. v. 19. März 2019 - C-163/17 [Jawo] -, juris Rn. 91 ff.; daran anschließend BVerwG, Urt. v. 20. Mai 2020 - 1 C 34.19 -, juris Rn. 19; SächsOVG, Urt. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 36 ff.). Für diese Gefahreinschätzung ist grundsätzlich zu berücksichtigen, ob der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Nicht entscheidend ist hingegen, ob das Existenzminimum eines Ausländers nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist. Die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung muss in dem Sinne konkret sein, dass die drohende menschenrechtswidrige Beeinträchtigung in einem derart engen zeitlichen Zusammenhang zu der Rückkehr eintritt, dass bei wertender Betrachtung noch eine Zurechnung zu dieser gerechtfertigt ist (vgl. SächsOVG, Urt. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 40).

bb) Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 27. April 2022 (- 5 A 492/21.A -, juris) unter ausführlicher Darlegung und Auswertung sämtlicher aktuell vorliegender Erkenntnismittel überzeugend dargelegt, dass für in Griechenland anerkannte Schutzberechtigte vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls die ernsthafte Gefahr besteht, dass sie im Falle ihrer Rückkehr nach Griechenland ihre elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum nicht befriedigen können und sie damit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK erfahren (vgl. SächsOVG, Urte. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris unter Verweis u.a. auf OVG NRW, Urte. v. 21. Januar 2021 - 11 A 2982/20.A -, juris Rn. 32 und Urte. v. 21. Januar 2021- 11 A 1564/20 -, juris Rn. 30; NdsOVG, Urte. v. 19. April 2021 - 10 LB 244/20 -, juris Rn. 23; OVG Bremen, Urte. v. 16. November 2021 - 1 LB 371/21 -, juris Rn. 29; OVG Berlin-Brandenburg, Urte. v. 23. November 2021 - OVG 3 B 53.19 -, juris Rn. 23 f.; VGH BW, Urte. v. 27. Januar 2022 - A 4 S 2443/21 -, juris Rn. 23 ff.). Die Einzelrichterin schließt sich diesen Einschätzungen, die auch zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt zugrunde zu legen sind (§ 77 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. AsylG), an und macht sich diese zu eigen.

(1) Es ist insbesondere davon auszugehen, dass in Griechenland für international Schutzberechtigte von staatlicher Seite kein Wohnraum bereitgestellt wird, keine staatliche Unterstützung beim Zugang zu Wohnraum existiert und auch nicht die Möglichkeit besteht, in einer Flüchtlingsunterkunft unterzukommen, es sei denn, die griechischen Behörden haben eine explizite Zusage zur Betreuung im jeweiligen Einzelfall gegeben (vgl. SächsOVG, Urte. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 46 ff.). Im Fall der Klägerin wurde aber keine solche Zusage erteilt. Insbesondere ist das Schreiben des griechischen Ministeriums für Migrationspolitik vom 8. Januar 2018 nicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Mai 2017 - 2 BvR 157/17 -, juris Rn. 22) als Zusicherung einer zumindest zeitweisen Unterbringung der Zurückzuführenden zu werten. Es stellt keine konkret-individuelle Einzelregelung bezogen auf die Klägerin dar, sondern informiert lediglich darüber, dass die RL 2011/95/EU rechtzeitig im Jahr 2013 umgesetzt worden sei und international Schutzberechtigten alle Rechte gewährt würden, die darin festgelegt seien (vgl. ausdrücklich SächsOVG, Urte. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 49).

Für zurückkehrende anerkannte Schutzberechtigte ist die Anmietung von Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt faktisch aussichtlos (vgl. SächsOVG, Urte. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 62 ff. m.N.). Anerkannte Asylbewerber müssen für ihren Lebensunterhalt einschließlich der Unterbringung selbst aufkommen und sich grundsätzlich Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt beschaffen. Die meistens Schutzberechtigten können aufgrund des Mangels an erschwinglichen Immobilien und der hohen Nachfrage keine Mietwohnungen

finden. Auch Begünstigte, die über ausreichende finanzielle Mittel zum Anmieten einer Wohnung verfügten, gaben an, dass sie mangels Integration in den Arbeitsmarkt die Miete nicht länger als einige Monate bezahlen können; neben der Miete müssen die Betroffenen auch die Nebenkosten und andere Ausgaben decken. Aussichten, die zum 1. Januar 2019 eingeführten wohnungsbezogenen gesetzlichen Sozialleistung zu beziehen, die ein Wohngeld von 70 Euro für eine Einzelperson vorsehen, bestehen für anerkannte Asylbewerber regelmäßig nicht, da Voraussetzung hierfür ein fünfjähriger dauerhafter und legaler Voraufenthalt in Griechenland ist (vgl. SächsOVG, Urt. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 62 ff. m.N.). Auch Nichtregierungsorganisationen können in aller Regel nicht die hierdurch entstehenden Schutzlücken auffangen, da die Zahl der Unterkünfte insgesamt nicht ausreichend ist und Nichtregierungsorganisationen keine flächen- und bedarfsdeckende Unterstützung im Hinblick auf Unterkünfte leisten können; zudem erscheint es für Rückkehrende aussichtslos, einen Platz in einer Obdachlosenunterkunft zur kurzfristigen Unterbringung zu erhalten. Ausreichend zumutbare informelle Wohnmöglichkeiten stehen nicht zur Verfügung (vgl. SächsOVG, Urt. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 69 ff. m.N.).

(2) Bei anerkannten Schutzberechtigten ist grundsätzlich zu befürchten, dass sie bei einer Rückkehr nach Griechenland nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Sie müssen selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Es gibt keine besonderen staatlichen Hilfsangebote für Rückkehrer zumindest für die Zeit nach der Rückkehr (vgl. SächsOVG, Urt. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 98 f. m.N.). Obwohl Schutzberechtigten grundsätzlich der Zugang zum Arbeitsmarkt offen steht, ist es de facto für zurückkehrende anerkannte Schutzberechtigte unwahrscheinlich, eine Arbeit zu finden und sind die Chancen der Vermittlung eines Arbeitsplatzes gering (vgl. SächsOVG, Urt. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 100 f. m.N.). Die Aufnahme einer Tätigkeit scheitert daran, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt schwierig ist, weil Griechenland bereits vor der Covid-19-Pandemie die höchste Arbeitslosenquote in der Europäischen Union hatte, die Konkurrenzlage auf dem griechischen Arbeitsmarkt äußert schwierig ist und es ohne griechische Sprachkenntnisse nur schwer möglich ist bzw. beinahe aussichtslos, Arbeit zu finden, um den Lebensunterhalt bzw. die Kosten für die Anmietung von Wohnraum aus eigener Kraft bezahlen zu können (vgl. SächsOVG, Urt. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 103 ff. m.N.). In Betracht kommen allenfalls Hilfsarbeiterjobs, insbesondere in der Landwirtschaft, wobei zum Teil prekäre Arbeitsbedingungen herrschen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 106). Zugangschancen zu Arbeit in nennenswertem Umfang bieten sich allenfalls in Einzelfällen und bei guten Sprachkenntnissen bei Nichtregierungsorganisationen als Dolmetscher, kultureller Mediator oder Team-Mitarbeiter (vgl. SächsOVG, Urt. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 105). Geldleistungen zur Arbeitslosenversicherung erhalten nur Personen mit entsprechenden Vorversicherungszeiten für eine Dauer von maximal einem Jahr, die

Rückkehrende regelmäßig nicht erfüllen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 111). Auch sofern Rückkehrende im Einzelfall Zugang zu Sozialhilfe erhalten, zum Beispiel eine Arbeitslosenkarte, kann ein ansonsten mittelloser anerkannter Schutzberechtigter sein Existenzminimum hierdurch allein nicht sichern (vgl. SächsOVG, Urt. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 117). Auch sofern Nichtregierungsorganisationen für Obdachlose die eine elementare Versorgung mit Lebensmitteln anbieten (Suppenküchen), werden Schutzberechtigte nicht in die Lage versetzt, in Griechenland ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 121 ff.).

(3) Gemessen daran ist davon auszugehen, dass bei der Rücküberstellung der Klägerin nach Griechenland das in Art. 3 EMRK garantierte Schutzniveau verletzt wäre, weil die besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit von asylverfahrensrechtsrelevanten Schwachstellen in diesem Mitgliedstaat derzeit erreicht ist. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass für die Prognose der bei einer Rückkehr im Zielstaat drohenden Gefahren bei realitätsnaher Betrachtung im Regelfall davon auszugehen ist, dass eine im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebende Kernfamilie im Familienverband in den Zielstaat zurückkehrt (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019 - 1 C 45.18 -, juris, Rn. 16). Hiervon ist auch auszugehen, wenn – wie hier – einzelnen Familienmitgliedern bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder für sie ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019 - 1 C 45.18 -, juris, Rn. 19). Unabhängig davon, ob die Klägerin gemeinsam mit ihrem Partner und ihrer Tochter als in familiärer Gemeinschaft lebende Familie oder jedenfalls mit der bei ihr lebenden Tochter nach Griechenland reiste, ist aufgrund der obigen Ausführungen davon auszugehen, dass die Klägerin als junge Frau, die auf dem griechischen Arbeitsmarkt mit überwiegend männlichen Asylbewerbern konkurrieren müsste, nicht in der Lage sein wird, für sich und für ihre Familie das Existenzminimum zu erwirtschaften. Sie hat zwar im Rahmen ihrer Anhörung angegeben, dass in Griechenland ihr Onkel mit einem dauerhaften Aufenthaltstitel in einem Haus lebe. Sie hat jedoch auch angegeben, dass dieser nicht viel Geld habe. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die Klägerin im Falle der Rückkehr nach Griechenland über einen längeren Zeitraum finanzielle Unterstützung von ihrer Familie aus Syrien oder aus Deutschland erhalte, die offensichtlich von Anfang an (nur) auf die Zusammenführung der Familie (in Deutschland) gerichtet war; Anhaltspunkte dafür, dass diese sie bei einer Rückkehr in nennenswertem Umfang finanziell unterstützen können, liegen nicht vor (vgl. SächsOVG, Urt. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 125). Es ist zudem nicht ersichtlich, dass die Klägerin über eigenes Vermögen verfügte. Sie hat vielmehr vorgetragen, dass sie in Griechenland keiner Tätigkeit habe nachgehen dürfen. Der Zugang zu einer legalen Arbeit in Griechenland käme für sie, da sie jedenfalls nicht griechisch spricht, nur für Hilfsarbeitertätigkeiten in Be-

tracht. Unabhängig davon, ob es ihr überhaupt gelänge, sich gegen die Konkurrenz der Mitbewerber durchzusetzen, gibt es solche Stellen aber ohnehin nicht in ausreichender Zahl (vgl. SächsOVG, Urt. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 127).

3. Nachdem die unter Ziffer 1 des angefochtenen Bescheids verfügte Unzulässigkeitsentscheidung aufzuheben ist, ist auch der übrige Bescheid der Beklagten rechtswidrig und aufzuheben (vgl. SächsOVG, Urt. v. 27. April 2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 128). Die unter Ziffer 3 Satz 4 getroffene Feststellung, dass die Klägerin nicht nach Syrien abgeschoben werden darf, kann nicht isoliert aufrechterhalten werden, weil diese Feststellung gerade an die Abschiebungsandrohung anknüpft (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG, § 59 Abs. 3 Satz 2, § 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG). Dies ändert aber nichts daran, dass die Klägerin kraft Gesetzes wegen der Flüchtlingszuerkennung in Griechenland nach § 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 AufenthG nicht nach Syrien abgeschoben werden darf (vgl. VG Köln, Urt. v. 25. August 2020 - 14 K 6380/18.A -, juris Rn. 94; VG Aachen, Urt. v. 16. März 2020 - 10 K 875/19.A -, juris Rn. 184).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5

VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig



Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Leipzig, den 20.06.2022

Verwaltungsgericht Leipzig



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle